

Fünf Jahre Bundesteilhabegesetz Segen oder Fluch?

Online-Seminar
AG Selbst Aktiv Bayern
22. März 2022



Bundesteilhabegesetz (BTHG)



- Einführung eines erweiterten Behinderungsbegriffs, angelehnt an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) & der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung und Gesundheit (ICF)
- Verschiebung der Eingliederungshilfe (EGH) von der Sozialhilfe in das Rehabilitations- und Teilhaberecht (Trennung der Teilhabeleistungen der bisherigen EGH von den existenzsichernden Leistungen)

Finanzierung

Das deutsche Sozialsystem finanziert sich durch Steuern und Beiträge.

Die dadurch entstehenden unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zum Leistungsbezug, z.B. durch Beitragszeiten, Wartezeiten, Ursache von Krankheit/Behinderung etc. führten zu unterschiedlichen Leistungen.



Finanzierung (2)

Diese Systemgliederung war nicht nur für Leistungsberechtigte sondern auch für alle anderen Beteiligten sehr unübersichtlich und schwer verständlich.

Durch das BTHG sollte Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung garantiert werden.



Meilensteine auf der Weg zum BTHG

15. November 1994:

Artikel 3 GG wird um einen wichtigen Satz (Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG) ergänzt:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

1. Juli 2001:

Die erste Fassung des SGB IX tritt in Kraft und regelt das Allgemeine Recht zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Das SGB IX regelt den Anspruch auf individuelle und ressourcenbezogene Rehabilitation und Teilhabe gegenüber allen Rehabilitationsträgern.



Meilensteine auf dem Weg zum BTHG



26. März 2009:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) tritt auch in Deutschland in Kraft.

Sie soll vor Diskriminierungen schützen, aber auch „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Artikel 3 UN-BRK) ermöglichen.

Meilensteine auf dem Weg zum BTHG

22. Oktober 2013:

Die Regierungsparteien der 18.

Legislaturperiode verständigten sich darauf, im Koalitionsvertrag die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt intensiver voranzutreiben, um die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung nachhaltig verbessern zu können.



Meilensteine auf dem Weg zum BTHG



Der Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt soll erleichtert, Rückkehrrechte garantiert und ein „Budget für Arbeit“ geschaffen werden.

Dafür muss das SGB IX neu überarbeitet werden. Nach dem Grundsatz „Nichts über uns - ohne uns“ werden in die Überarbeitung ausdrücklich auch die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände mit einbezogen.

Meilensteine auf dem Weg zum BTHG



13. Mai 2015:

UN Kritisiert Deutschland und gibt Handlungsempfehlungen. In ihrem „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ gibt die UN eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK.

Diese fordern laut Umsetzungsbegleitung u. a. die Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes und die Überarbeitung der gesetzlichen Definition von Behinderung.



Meilensteine auf dem Weg zum BTHG



28. Juni 2016:

Das Bundeskabinett beschließt trotz vielfacher Kritik den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgenommen und mehr individuelle Selbstbestimmung ermöglicht werden.

Stufen des BTHG

Die Reformstufen des BTHG

Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30. Dezember 2016 bis zum 1. Januar 2023.

Die ersten Änderungen waren bereits nach Verkündung rechtskräftig.



Stand der Umsetzung in Bayern



- Das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I) ist am 17. Januar 2018 in Kraft getreten.
- Die Regelungen des BayTHG II folgten zum 1. Januar 2020.
- Außerdem wurde eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 beschlossen.

Landesspezifische Regelungen zur Struktur der Eingliederungshilfe

- Nach § 94 Abs. 1 SGB IX bleiben die bayerischen Bezirke Träger der Eingliederungshilfe.
- Darüber hinaus werden auch weiterhin die bislang geteilte Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege bei den Bezirken gebündelt. Sie sind zudem grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig (§ 1 BayTHG I).



Koalitionsvertrag 2021-2025

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben ihren Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021-2025 geschlossen. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die Stärkung der Inklusion werden als wichtige Ziele der Koalition benannt



Erwartungen

- Seit 5 Jahren ist das BTHG auf Bundesebene in Kraft.
- Sehr viele Menschen mit Behinderung waren zutiefst enttäuscht, als sie erfuhren, dass das BTHG nur eine Reformierung der bisherigen Eingliederungshilfe wurde, und nicht, wie sie gehofft hatten, ein wirkliches Bundes-Teilhabe-Gesetz, das ihnen einen verbrieften Rechtsanspruch auf echte gesellschaftliche Teilhabe gemäß der UN-BRK in Deutschland garantiert und mit dem zugleich auch eine finanzielle Unterstützung = ein Teilhabegeld, verbunden wäre.



Fragen



- Hat das BTHG die gewünschten und notwendigen Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen gebracht?
- Oder ist es nur eine leere Hülse und ein weiteres Bürokratiemonster?